



Steuerfalle: Schenkung zwischen Ehegatten

Leider wird dem Thema „finanzielle Zuwendungen zwischen Ehegatten“ viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und das, obwohl gerade in diesem Bereich häufig beträchtliche Beträge hin und her wandern, was zu einer ganz erheblichen schenkungssteuerlichen Belastung führen kann. Zudem erhebt die Finanzverwaltung nicht selten den Vorwurf einer Steuerhinterziehung, der bei beachtlichen Zuwendungen sehr schwer wiegen kann. Gemeint sind an dieser Stelle nicht angemessene Geschenke zu besonderen Anlässen, die als sogenannte Gelegenheitsgeschenke steuerlich unbeachtlich sind. Beim schenkungssteuerlichen Sachverhalt geht es um Vermögensverschiebungen bzw. -übertragungen zwischen den Eheleuten, die den Ehegattenfreibetrag in Höhe von 500.000 EUR innerhalb von zehn Jahren übersteigen und die ihrer Art nach eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung darstellen können.

Beispielsweise kann es zu einer steuerpflichtigen Übertragung im Bereich gemeinsam angeschaffter Immobilien kommen. Unproblematisch ist eine Zuwendung im Zusammenhang mit dem Familienheim, da diese in aller Regel steuerfrei ist, wobei man unter dem Familienheim die zu privaten eigenen Wohnzwecken gemeinsam genutzte Immobilie versteht.

Anders verhält es sich aber mit einer eigen genutzten Ferienimmobilie oder einer fremd vermieteten Immobilie. Bereits eine eigen genutzte Ferienimmobilie gehört nicht mehr zu den privilegierten, schenkungsfreien Immobilien, wenn sich dort nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet, was regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

Betroffen von den Problemen steuerpflichtiger Zuwendungen sind vorwiegend eheliche Lebensgemeinschaften, bei denen die Einkünfte in ihrer Höhe sehr unterschiedlich sind. Wenn also der eine Ehepartner gar nichts oder im Verhältnis zum anderen Ehepartner sehr wenig verdient und die Eheleute, was häufig der Fall ist, gemeinsames Vermögen bilden wollen. Durch die Bereitstellung von Tilgungsmitteln des einkommensstarken Ehepartners für eine Finanzierung einer gemeinsam angeschafften Immobilie entsteht aus Sicht der Finanzverwaltung bereits ein Schenkungssteuerat-

bestand. Entsprechendes gilt für Einzahlungen auf gemeinschaftliche Konten oder Depots.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Koblenz sind z.B. gemeinschaftliche Konten und Depots, unabhängig von der Herkunft des Geldes, grundsätzlich beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte zuzurechnen, sodass der nicht einzahlende Ehegatte dadurch bereichert ist, was zu einer Schenkungssteuerpflicht führen kann.

Der Bundesfinanzhof schränkt diese Verwaltungsauffassung zwar dahingehend ein, dass die Schenkung erst dann vorliegt, wenn und soweit der Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Je umfassender der nicht einzahlende Ehegatte somit auf das gemeinsame Konto zugreift, z.B. um sich eigenes Vermögen zu bilden, umso stärker spricht dies dafür, dass er hälftig an dem Gesamtvermögen beteiligt ist und dadurch auch eine Schenkung entstanden ist.

Insgesamt liegt hier eine schwierige Tatsachenbeurteilung vor, zumal Zahlungen zur Erfüllung der Verpflichtung zum Familienunterhalt nicht schenkungssteuerpflichtig sind. Und auch dieser Maßstab ist nur schwer zu konkretisieren, denn der Familienunterhalt umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Jeder Ehegatte leistet seinen Beitrag zum Familieneinkommen entsprechend seiner, nach dem individuellen Ehebild, übernommenen Funktion. Bei deutlich über dem Durchschnitt liegenden Familieneinkommen ist die konkrete Ermittlung des tatsächlichen Familienbedarfs in der Praxis schwierig. Allerdings gibt es objektive Obergrenzen, die gerade bei sehr einkommensstarken Familien häufig deutlich überschritten werden. Aus schenkungssteuerlicher Sicht sind diejenigen, ausschließlich von einem Ehegatten veranlassten Zuflüsse in das gemeinsame Vermögen steuerpflichtig, die das übliche Maß, gemessen am Lebenszuschnitt der Ehegatten, übersteigen. Insbesondere Leistungen in die Vermögensbildung werden als steuerpflichtige Zahlun-

gen angesehen. Gerade bei Ehen, die über viele Jahre gemeinsam Vermögen aufbauen, werden diese Grenzen häufig und dann auch nachhaltig überschritten.

Eine solche Schenkung ist aus steuerlicher Sicht, auch wenn sie viele Jahre zurückliegt, nicht verjährt, denn die Verjährung beginnt immer erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat. Damit kann eine Schenkungssteuer noch für sehr lang zurückliegende Vorgänge festgesetzt werden.

Sollte ein solcher Sachverhalt vorliegen, kann versucht werden, die Schenkung als Vorabausgleich für den schenkungssteuerfreien gesetzlich bestehenden Zugewinnausgleichsanspruch eines Ehegatten gegenüber dem anderen darzustellen. Diesbezüglich muss aber immer ein gegebenenfalls abgeschlossener Ehevertrag hinzugenommen werden, um zu prüfen, ob der gesetzliche Zugewinnausgleich gegebenenfalls abbedungen wurde.

Gerade bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen besteht in Bezug auf die Schenkungssteuerthematik regelmäßig dringender Handlungsbedarf, da die herkömmliche Auffassung der gemeinsamen Vermögensbildung während der Ehezeit aus schenkungssteuerlicher Sicht an seine Grenzen stößt.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor

